

Az.: 5 A 3/12
2 K 1014/10

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. der Frau
beide wohnhaft:

- Klägerinnen -
- Antragstellerinnen -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Dohna
vertreten durch den Bürgermeister
Am Markt 11, 01809 Dohna

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Abwasserbeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 19. Mai 2015

beschlossen:

Auf den Antrag der Kläger wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. September 2011 - 2 K 1014/10 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. September 2011 ist zulässig und begründet.
- 2 Das Urteil des Verwaltungsgerichts begegnet aus den von den Klägern vorgetragene(n) Gründen hinsichtlich der von der Beklagten in den beiden jeweils an sie getrennt gerichteten Bescheiden vom 21. März 2005 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 19. Juli 2005 und des Widerspruchsbescheids vom 12. Mai 2010 unterlassenen Abgrenzung von Teilflächen ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 3 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.). So verhält es sich hier.
- 4 Das Verwaltungsgericht hat mit dem angegriffenen Urteil die Klage der Kläger gegen die Abwasserbeitragsbescheide der Beklagten vom 21. März 2005 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 19. Juli 2005 und des Widerspruchsbescheids vom 12. Mai 2010 abgewiesen. Mit diesen Bescheiden setzte die Beklagte für das mit seiner

gesamten Fläche von 1.768 m² im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegende Grundstück der Kläger einen Schmutzwasserbeitrag in Höhe von 4.885,65 € fest. Der Berechnung des Beitrags legte sie eine Fläche von 1.551 m² zugrunde. Die Restfläche (217 m²) grenzte sie nach § 19 Abs. 1 SächsKAG ab.

- 5 Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung u. a. ausgeführt, dass die Klägerinnen wegen einer nach ihrer Ansicht zu Unrecht unterlassenen weiteren Teilflächenabgrenzung nicht in ihren Rechten verletzt seien, weil die Beklagte in ihren Bescheiden von einer zu geringen Grundstücksfläche ausgegangen sei. Das eingezäunte Gelände werde in vollem Umfang teils baulich und teils bauakzessorisch verwendet. Dort befänden sich der Dreiseitenhof, Nebengebäude, betonierte/geteerte/gepflasterte Flächen und Garten. Von den 1.768 m² des Grundstücks hätten daher nur 20 m² abgezogen werden dürfen, während die Beklagte aufgrund ihres Ansatzes einer zu berücksichtigenden Fläche von 1.551 m² 197 m² (217 - 20) zu wenig (richtig: zu viel) subtrahiert habe. Es sei rechtlich unerheblich, ob die von der Beklagten im angegriffenen Bescheid abgegrenzte Fläche sich mit jener außerhalb der Umzäunung (vollständig) decke. Die Beitragsfestsetzung habe das Grundstück als solches zum Gegenstand, nicht irgendeinen konkreten Teil davon, wie aus § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG folge.
- 6 Hiergegen wenden die Klägerinnen ein, dass eine im Katasterauszug nicht als Gartenfläche gekennzeichnete Grundstücksfläche von 592 m² als Hausgarten und private Stellfläche genutzt werde. Als solche hätte sie nach § 19 Abs. 1 SächsKAG abgegrenzt werden müssen, weil weder die Nutzung als Hausgarten noch die Nutzung als Stellplätze eine bauliche oder gewerbliche Nutzung darstelle. Die vom erkennenden Senat entwickelten Grundsätze zur Frage der Nichtabgrenzung von Grundstücksflächen, die als Hausgärten genutzt würden, seien hier nicht anwendbar, weil das Grundstück der Kläger im Außenbereich liege und die Rechtsprechung des erkennenden Senat nur für im Innenbereich liegende Grundstücke gelte.
- 7 Damit haben die Klägerinnen die Erwägungen des Verwaltungsgerichts so in Frage gestellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als offen erscheint. Da das Grundstück mit seiner gesamten Fläche im Außenbereich liegt, ist es nicht insgesamt beitragspflichtig, sondern es sind gemäß § 19 Abs. 1 SächsKAG die nicht

tatsächlich baulich oder gewerblich genutzten und im Außenbereich gelegenen Teilflächen abzugrenzen. Grundstücke im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sind grundsätzlich - abgesehen von der Errichtung und Nutzung sogenannter privilegierter Vorhaben - nicht bebaubar. Maßstab für die Abgabenerhebung ist daher - anders als bei Grundstücken im Innenbereich - nicht die auf dem Grundstück zulässige, sondern die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Bebauung (SächsOVG, Beschl. v. 22. Oktober 2013 - 5 A 116/11 -, juris Rn. 6). Der Beitragserhebung sind im Außenbereich nur die tatsächlich überbauten Grundstücksflächen und möglicherweise auch die Abstandsflächen und die Flächen für notwendige Zuwegungen zugrunde zu legen. Die übrigen Flächen sind - selbst wenn sie bauakzessorisch genutzt werden - gemäß § 19 Abs. 1 SächsKAG abzugrenzen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 25. August 2014 - 5 A 283/13 -, juris Rn. 6). Dagegen sind im Innenbereich bauakzessorisch genutzte Flächen grundsätzlich nicht abzugrenzen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 23. Oktober 2012 - 5 B 235/12 -, juris Rn. 8 f.).

- 8 Das Verwaltungsgericht ist deshalb zu Unrecht davon ausgegangen, dass eine bauakzessorisch genutzte Fläche eines bebauten Grundstücks im Außenbereich nicht gem. § 19 Abs. 1 SächsKAG abgegrenzt werden dürfe. Da der Umfang der abzugrenzenden Flächen im Zulassungsverfahren nicht genau bestimmt werden kann und es zu deren Feststellung mit hoher Wahrscheinlichkeit der Einnahme eines Augenscheins durch den Senat bedarf, kann die Berufung nicht auf eine bestimmte Höhe des festgesetzten Beitrags beschränkt werden, sondern muss in vollem Umfang zugelassen werden.
- 9 Da die Berufung bereits aus den vorgehend aufgezeigten Gründen wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils zuzulassen ist, bedarf es keiner Prüfung, ob auch die übrigen von den Klägern geltend gemachten Zulassungsgründe vorliegen.

- **Belehrung zum Berufungsverfahren**

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabeanlagen,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer

Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht